

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2021 bis zum
31. Dezember 2021
des
Eigenbetrieb Kindertagesstätten der
Stadt Halle (Saale)
Halle (Saale)

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	7
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	8
II. Auftragserweiterungen	8
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	14
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	15

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021
bis zum 31. Dezember 2021

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 2 - 3

Seite 4

Seite 5 - 14

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021
bis zum 31. Dezember 2021

Anlage II

Seite 1 - 18

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III

Seite 1 - 18

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage IV

Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

Verweise auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie auf andere Gesetze beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Wirtschaftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
Art.	Artikel
BBG	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
EigBG LSA	Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt
EigBVO LSA	Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KA	Kostenanerkennnis
KiFöG	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt
Kita	Kindertagesstätte
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KGV LSA)
LZP	Lebenszyklusprojekte
PIA	Praxisintegrierte Erzieherausbildung
PPP	Private Public Partnership
PS	Prüfungsstandard des IDW
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von dem Betriebsausschuss des

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)
(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt)

wurden wir am 10. Dezember 2021 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 vorgeschlagen. Daraufhin beauftragte uns der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale), den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 nach den §§ 317 ff. HGB in Verbindung mit § 142 KVG LSA zu prüfen.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 142 KVG LSA.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragsweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigelegten Fassungen den am 30. Juni 2022 in Leipzig unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen

wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES BETRIEBSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses

des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten,

da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten

Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Aktuell werden durch den Eigenbetrieb 49 Kindertagesstätten und sechs Horte betrieben. Rahmenbedingungen sind neben landes- und kommunalen Vorschriften insbesondere das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Durchschnittlich wurden im Wirtschaftsjahr 2021 5.471 Kinder betreut. Die Belegung der Kindertagesstätten und damit verbunden auch die Erlöse aus Kostenbeiträgen wurden maßgeblich durch die veränderten Betreuungszeiten infolge der COVID-19-Pandemie beeinflusst.
- Im Wirtschaftsjahr 2021 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 586 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von TEUR 1.043) erzielt.
- Die Umsatzerlöse entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr für das Wirtschaftsjahr 2021 positiv (TEUR +3.373).
- Im Wirtschaftsjahr 2021 waren Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 43.689 (Vorjahr: TEUR 43.376) zu verzeichnen. Der Anstieg um TEUR 313 resultiert im Wesentlichen aus der Tarifierhöhung zum 1. April 2021.
- Das Investitionsvolumen betrug im Berichtsjahr 2021 im Bereich der Sachanlagen TEUR 11.572. Das Anlagevermögen hat sich insgesamt von TEUR 54.236 auf TEUR 63.531 erhöht.
- Aufgrund erhaltener Zuwendungen im Rahmen des Innovations- und Investitionsprogramms STARK III des Landes Sachsen-Anhalt sowie erhaltener Zuwendungen der Stadt Halle (Saale) ist der Sonderposten zum Ende des Wirtschaftsjahres auf TEUR 41.852 (Vorjahr: TEUR 29.683) angestiegen.
- Die Finanzlage des Eigenbetriebes ist geordnet. Durch die erhaltenen Zuweisungen, Kostenbeiträge und Mittel aus der Fehlbedarfsfinanzierung ist der Eigenbetrieb mit ausreichend Liquidität ausgestattet. Der Finanzmittelfonds betrug zum 31. Dezember 2021 TEUR 8.517 und hat sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um TEUR 2.511 erhöht. Ursächlich für diese Entwicklung sind insbesondere die fehlende Verwendung und damit auch die fehlende Auszahlung der erhaltenen Mittel für Brandschutzmaßnahmen.
- Im Wirtschaftsjahr 2022 wird auf der Grundlage der Voranmeldungen mit einem Anstieg der Kinderzahlen auf 5.750 gerechnet. So werden dann im Vergleich zum Vorjahresplan ca. 30 Kinder mehr betreut. Die zu erwartenden Einnahmen aus Kostenbeiträgen belaufen sich laut Planung für 2022 auf TEUR 4.900. Die Zuweisungen lt. KiFöG inkl. projektbezogener

KA Kinder betragen laut Planung TEUR 27.352, die Ermäßigungen betragen TEUR 4.046 und der Ausgleich der Stadt Halle (Saale) beträgt TEUR 21.958.

- Risiken bestehen im Wesentlichen aufgrund des angespannten Arbeitsmarkts für Erzieher. Die strategischen Risiken des Eigenbetriebes umfassen im Wesentlichen die Auslastung bzw. Kostensituation der einzelnen Einrichtungen. Insgesamt wird im Jahr 2022 im Jahresdurchschnitt mittlerweile von einer Belegung von 5.750 Kindern ausgegangen.
- Chancen sieht die Betriebsleitung im Ausbau der Betreuungskapazitäten, der Verbesserung der Betreuungsqualität und der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften. Als größter Träger der Stadt Halle (Saale) bietet der Eigenbetrieb eine umfangreiche pädagogische Arbeit sowie ein breit gefächertes und vielfältiges Angebot.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für den Eigenbetrieb geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter nach § 285 Nr. 9a) HGB. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach § 19 EigBG LSA i. V. m. den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES BETRIEBSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragsweiterungen

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

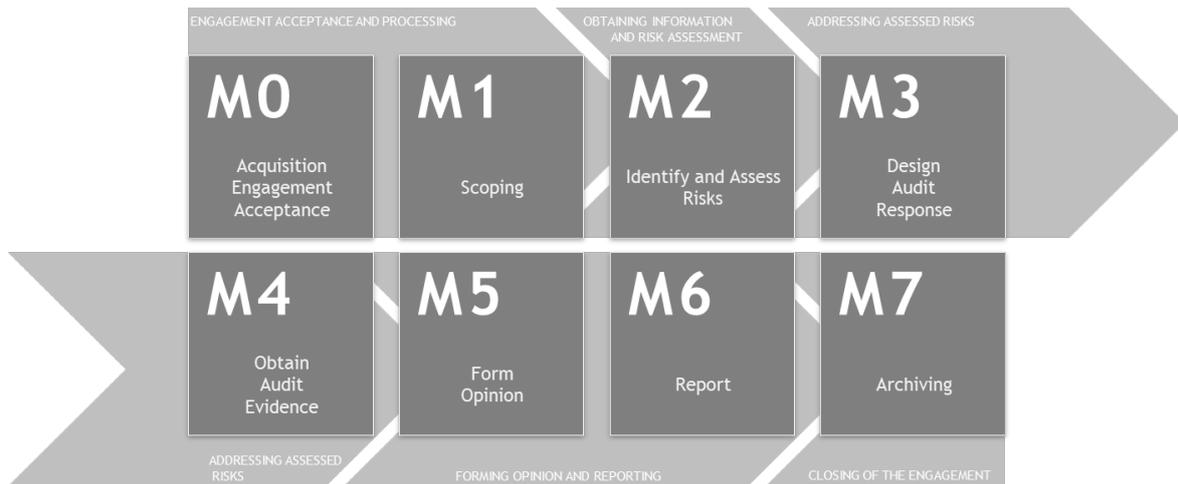
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Milestones unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Milestones.



Die dargestellten Milestones berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen, – sofern relevant – analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Bewertung und Abschreibung der Sachanlagen
- Prüfung der Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von für den Eigenbetrieb tätigen

- Kreditinstituten.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen haben wir die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens eines Sachverständigen des gesetzlichen Vertreters im Rahmen unserer Prüfung genutzt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob der Lagebericht insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April bis Juni 2022 bis zum 30. Juni 2022 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 30. Juni 2022 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 19 Abs. 1 EigBG LSA nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte hervor:

- Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und abzüglich Preisminderungen angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige sowie ggf. um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen auf das **Sachanlagevermögen** werden planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Es werden Nutzungsdauern bis zu 50 Jahren angesetzt.
- Für die **Forderungen** aus Kostenbeiträgen werden entsprechend ihrer Altersstruktur Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Dabei werden Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 80 %, die älter als zwei Jahre sind, zu 90 % und darüber hinaus zu 100 % wertberichtigt.
- Der Ausweis der **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens** wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB vorgenommen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt in Höhe der Abschreibungen der geförderten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.
- Bei den **Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen** handelt es sich um langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten aus Planungs- und Bauleistungen für vier Kitas. Diese haben eine Laufzeit von 25 Jahren (bis 2033).
- Die Bewertung der Jubiläumsrückstellung erfolgte mittels versicherungsmathematischem Gutachten. Die Jubiläumsrückstellung wird auf Basis der „Richttafeln Heubeck 2018 G“ nach der Projected-Unit-Credit-Methode und unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 1,35 %

bewertet. Ferner wird ein Gehaltstrend von 2,50% p.a. und ein BBG-Trend von 2,50% p.a. unterstellt.

- Die sonstigen Rückstellungen tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre der Deutschen Bundesbank nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).
- Ferner werden Rückstellungen für im Wirtschaftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung (TEUR 369), die im folgenden Wirtschaftsjahr innerhalb von drei Monaten, bzw. für Abraumbeseitigung, die im folgenden Wirtschaftsjahr nachgeholt werden, gebildet.
- Im Berichtsjahr wurde eine Umlage in Höhe von 1,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte (TEUR 1.383) aller pflichtversicherten Beschäftigten an die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, geleistet. Der Eigenbetrieb hat von dem Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB keinen Gebrauch gemacht und die mittelbaren Pensionsverpflichtungen nicht passiviert.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen und eigenbetrieblichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung geführt worden sind.

Die Prüfung hat im Wesentlichen folgende Feststellungen ergeben:

Die Beauftragung von Dienstleistungen der Öffentlichkeitsarbeit (TEUR 94) erfolgte ohne ordnungsgemäße Vergabe.

Wir verweisen auf die Ausführungen zu dem Fragenkreis 9 Vergaberegulungen Frage a). Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale), haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F. und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Leipzig, 30. Juni 2022

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Funk
Wirtschaftsprüfer

gez. Hesse
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021**

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.566,44	6.687,53
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	42.019.657,45	30.529.886,18
2. Technische Anlagen	3.307.573,98	744.582,82
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.504.702,27	1.194.924,39
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.693.740,44	21.760.214,75
	63.525.674,14	54.229.608,14
	63.531.240,58	54.236.295,67
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.592.496,81	1.483.692,42
2. Sonstige Vermögensgegenstände	21.657,88	20.099,09
	1.614.154,69	1.503.791,51
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	8.516.949,71	6.006.222,95
	10.131.104,40	7.510.014,46
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	478,35
	73.662.344,98	61.746.788,48

	Passiva	
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage	20.396.363,60	20.396.363,60
II. Gewinnrücklagen		
Betriebsmittlrücklage	679.136,67	679.136,67
III. Verlust-/ Gewinnvortrag	-969.886,92	73.538,80
IV. Jahresfehlbetrag	-585.968,88	-1.043.425,72
	19.519.644,47	20.105.613,35
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	41.852.217,89	29.682.814,68
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	5.882.920,37	3.633.102,54
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen	2.959.752,58	3.217.920,58
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.395.280,63	327.859,64
3. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern TEUR 506; 31.12.2020 TEUR 528)	1.981.036,24	4.664.879,82
	6.336.069,45	8.210.660,04
E. Rechnungsabgrenzungsposten	71.492,80	114.597,87
	73.662.344,98	61.746.788,48

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021**

	2021	2020
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	54.009.494,65	50.635.536,67
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.413.557,43	2.325.905,18
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	67.484,10	40.782,50
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	34.808.902,73	34.937.301,47
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung TEUR 1.383; Vj. TEUR 1.369)	8.879.903,85	8.438.964,03
	43.688.806,58	43.376.265,50
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.281.012,61	1.737.570,43
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.842.422,55	8.707.402,30
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	129.295,12	142.846,84
8. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-585.968,88	-1.043.425,72

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresfehlbetrages

- Vortrag auf neue Rechnung

-585.968,88

-1.043.425,72

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) wird seit seiner Gründung als organisatorisches und finanzwirtschaftliches selbstständiges Unternehmen der Stadt Halle (Saale) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 121 KVG LSA geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Kindertagesstätten im Rahmen einer Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. In den Kindertagesstätten soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht gefördert werden.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes hat gemäß § 19 EigBG LSA für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, auf den die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften nach dem dritten Buch des Handelsgesetzbuches Anwendung finden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden ergänzend die landesrechtlichen Vorschriften (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA), das Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA), die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO LSA) und die Eigenbetriebssatzung des Eigenbetrieb Kindertagesstätten Halle (Saale) berücksichtigt.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind gemäß §§ 18 und 19 EigBG LSA entsprechend den Vorschriften des HGB gegliedert. Für die Gewinn- und Verlustrechnung fand das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB Anwendung.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Angaben, die wahlweise auch in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

B. BILANZIERUNGS-, BEWERTUNGS- UND AUSWEISMETHODEN

1. Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Im Jahresabschluss wurden geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung der Bilanz in Anwendung von § 265 Abs. 5 und 6 HGB vorgenommen.

Für eine klare und übersichtliche Darstellung des Jahresabschlusses wurde der Posten "Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen" eingeführt.

2. Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden bei Zugang mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, planmäßig linear über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und abzüglich Preisminderungen angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige sowie ggf. um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf der Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode (§ 253 HGB). Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden im Falle von voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen.

Die Nutzungsdauern betragen für:

- | | |
|--|-------------|
| - Bauten | 50 Jahre |
| - Technische Anlagen | 10-20 Jahre |
| - Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 5-10 Jahre |

Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Für die Bildung von Einzelwertberichtigungen wurden die Forderungen aus Kostenbeträgen gemäß ihrer Altersstruktur nach vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise bewertet. Forderungen gegen den privaten Bereich, mit deren Einbringlichkeit nicht mehr zu rechnen ist, wurden abgeschrieben.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie **Eigenkapital** werden zum Nennwert bilanziert.

Der Ausweis der **Sonderposten** aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB vorgenommen. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens (Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen) erfolgt analog über die Abschreibungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Bewertung der **Jubiläumsrückstellung** erfolgte mittels versicherungsmathematischem Gutachten. Die Jubiläumsrückstellung wird auf Basis der „Richttafeln Heubeck 2018 G“ nach der Projected-Unit-Credit-Methode und unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 1,35 % bewertet. Ferner wird ein Gehaltstrend von 2,50 % p.a. und ein BBG-Trend von 2,50 % p.a. unterstellt.

Die **sonstigen Rückstellungen** tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre der Deutschen Bundesbank nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Ferner werden Rückstellungen für im Wirtschaftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung gebildet, die im folgenden Wirtschaftsjahr innerhalb von drei Monaten.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag werden, soweit sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, unter den aktiven bzw. passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** erfasst.

C. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2021 ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind - wie im Vorjahr - innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig. Für einzelne unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfasste Ansprüche auf Kostenbeträge wurde Ratenzahlung vereinbart.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

Es bestehen sonstige Forderungen gegen die Stadt Halle (Saale) in Höhe von TEUR 10 (Vorjahr: TEUR 13). Die ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Sonderposten

Abweichend zum Vorjahr werden die Verbindlichkeiten aus nicht zweckentsprechender Mittelverwendung (Brandschutz) in Höhe von TEUR 3.649 (Vorjahr: TEUR 2.775) innerhalb des Postens "Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens" ausgewiesen.

5. Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

	Stand 01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€
Rückstellung Zuwendung Stadt	1.478.727,24	179.737,34	0,00	545.769,08	1.844.758,98
Rückstellung Brandschutz	1.095.328,84	0,00	0,00	526.119,28	1.621.448,12
Rückstellung Instandhaltung	207.342,62	207.342,62	0,00	369.071,52	369.071,52
Rückstellung für Urlaub	329.278,14	0,00	0,00	21.883,78	351.161,92
Schwebende Rechtsverfahren	0,00	0,00	0,00	146.869,61	146.869,61
Rückstellung Überstunden	141.043,89	50.227,30	0,00	0,00	90.816,59
Sonstige Rückstellungen	381.381,81	252.783,88	0,00	1.330.195,70	1.458.793,63
	<u>3.633.102,54</u>	<u>690.091,14</u>	<u>0,00</u>	<u>2.939.908,97</u>	<u>5.882.920,37</u>

6. Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten

Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes setzen sich nach ihrer Fristigkeit wie folgt zusammen:

	31. Dez 2021 €	31. Dez 2020 €
	<hr/>	<hr/>
Verbindlichkeiten gegenüber Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft aus PPP	2.959.752,58	3.217.920,58
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	258.168,00	258.168,00
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	2.701.584,58	2.959.752,58
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	1.807.112,58	1.927.080,58
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.395.280,63	327.859,64
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	1.395.280,63	327.859,64
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	-	-
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	1.981.036,24	4.664.879,82
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	1.981.036,24	1.889.703,23
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	-	2.775.176,59
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	-	-
	<hr/>	<hr/>
Verbindlichkeiten gesamt	6.336.069,45	8.210.660,04
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	3.634.484,87	2.475.730,87
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	2.701.584,58	5.734.929,17
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	<u>1.807.112,58</u>	<u>1.927.080,58</u>

7. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB

Im Berichtszeitraum wurde an die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, eine Umlage in Höhe von 1,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte aller pflichtversicherten Beschäftigten geleistet. Die zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte betrugen TEUR 1.383. Der Eigenbetrieb macht vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB keinen Gebrauch und verzichtet auf die Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist nicht mit einer Inanspruchnahme zu rechnen; eine Information über eine ggfs. bestehende Deckungslücke erfolgte nicht und ist auch nicht zu erwarten; die finanzielle Ausstattung ist solide.

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus den PPP- sowie den LZP-Projekten Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für einen Zeitraum von 25 Jahren. Für die noch verbleibende Laufzeit entstehen für die PPP-Projekte Kosten für Bewirtschaftung und Bauunterhaltung für vier Objekte in Höhe von TEUR 8.720 sowie für die LZP-Projekte für zwei Objekte in Höhe von TEUR 6.868. Darüber hinaus bestehen weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen aus dem Servicevertrag mit dem Fachbereich Immobilien in Höhe von TEUR 2.110 sowie aus Mietverträgen in Höhe von TEUR 665.

9. Ergebnisverwendung

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 585.968,88 ab. Die Betriebsleitung schlägt vor, diesen auf neue Rechnung vorzutragen.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse beinhalten Ausgleichszahlungen der Stadt Halle (Saale) in Höhe von TEUR 5.633 (Vj TEUR 5.735), Zuweisungen von Stadt und Land in Höhe von TEUR 18.441 (Vj TEUR 17.397), Elternbeiträge in Höhe von TEUR 4.767 (Vj TEUR 3.910), Ermäßigungen in Höhe von TEUR 3.833 (Vj TEUR 3.794), Zuweisungen für KA-Kinder in Höhe von TEUR 1.388 (Vj TEUR 1.584) sowie Mieterträge in Höhe von TEUR 30 (Vj TEUR 28).

2. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erstattungen der Krankenkassen TEUR 1.010 (Vj TEUR 1.341), Auflösungen von Sonderposten in Höhe von TEUR 657; Vj TEUR 395 sowie periodenfremde Erträge (TEUR 469; Vj TEUR 234) enthalten. In den periodenfremden Erträgen sind im wesentlichen Nachzahlungen der Sozialagentur für die Betreuung von Kindern mit

Kostenanerkennnis für das Wirtschaftsjahr 2020, Abrechnung von Betriebskosten 2019-2020 sowie die Nachberechnung zu KJHG- und Drittelermäßigung für das Wirtschaftsjahr 2020 enthalten.

3. Abschreibungen

Die Zusammensetzung der Abschreibungen nach Bilanzposten ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Angang) dokumentiert.

E. SONSTIGE PFLICHTANGABEN

1. Betriebsleitung und Bezüge der Betriebsleitung

Im Wirtschaftsjahr 2021 war Herr Jens Kreisel zum alleinigen Betriebsleiter des Eigenbetriebes bestellt. Die Höhe der Bezüge des Betriebsleiters wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

2. Mitglieder des Betriebsausschusses

Während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres 2021 war der Betriebsausschuss durch folgende Personen besetzt:

Vorsitz: Herr Dr. Bernd Wiegand, Oberbürgermeister
Frau Katharina Brederlow, Ständige stellvertretende Vorsitzende,
Beigeordnete Geschäftsbereiche Jugend und Soziales

Mitglieder: Frau Bettina Pätzold (Mitarbeitervertretung) bis 21.07.2021
Frau Sylvia Weiß (Mitarbeitervertretung) bis 21.07.2021
Frau Angela Ryll (Mitarbeitervertretung) ab 22.07.2021
Herr Alexander Vorwig (Mitarbeitervertretung) ab 22.07.2021
Frau Ute Haupt ab 22.07.2021
Frau Beate Gellert ab 22.07.2021
Frau Josephine Jahn bis 22.12.2021
Herr Bernhard Bönisch
Herr Dr. Mario Lochmann
Herr René Schnabel
Frau Dr. Regina Schöps
Frau Dr. Silke Burkert bis 26.05.2021

Sitzungsgelder wurden in Höhe von EUR 950,00 gezahlt.

3. Arbeitnehmeranzahl

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Wirtschaftsjahr gemäß § 267 Abs. 5 HGB stellt sich nach Gruppen wie folgt dar:

	Berichtsjahr	Vorjahr
Mitarbeiter in Einrichtungen	968	975
Mitarbeiter in der Verwaltung	39	39
Summe	1.007	1.014

4. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2021 berechnete Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen EUR 18.088,00.

5. Nachtragsbericht

Der Ukraine Konflikt stellt ein Ereignis mit globalen wirtschaftlichen Auswirkungen dar. Es sind somit bereits erhebliche Auswirkungen auf europäische Unternehmen eingetreten und weiterhin zu erwarten. Kurzfristig gehen wir von keinen wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes aus. Mittel- und langfristig sind die Auswirkungen weder abschätzbar noch quantifizierbar. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag sind nicht eingetreten.

Halle (Saale), 30.06.2022

Jens Kreisel
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2021

1	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durch- schnitt- licher Rest- buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
2	3	4	5	6	7	8	10	11	12	13	14	15	
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	116.528,45	9.639,00	1.976,52	0,00	124.190,93	109.840,92	10.756,01	1.972,44	118.624,49	5.566,44	6.687,53	8,7	4,5
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und Bauten	46.446.913,19	633.384,63	0,00	13.271.568,15	60.351.865,97	15.917.027,01	1.138.702,44	0,00	17.055.729,45	43.296.136,52	30.529.886,18	1,9	71,7
2. Technische Anlagen	2.416.199,14	1.642.043,32	16.237,32	35.473,80	4.077.478,94	1.671.616,32	387.722,97	12.955,26	2.046.384,03	2.031.094,91	744.582,82	9,5	49,8
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.535.718,24	1.056.134,67	82.041,81	0,00	5.509.811,10	3.340.793,85	743.831,19	79.516,21	4.005.108,83	1.504.702,27	1.194.924,39	13,5	27,3
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21.760.214,75	8.240.567,64	0,00	-13.307.041,95	16.693.740,44	0,00	0,00	0,00	0,00	16.693.740,44	21.760.214,75	0,0	100,0
	75.159.045,32	11.572.130,26	98.279,13	0,00	86.632.896,45	20.929.437,18	2.270.256,60	94.443,91	23.107.222,31	63.525.674,14	54.229.608,14	2,6	73,3
	75.275.573,77	11.581.769,26	100.255,65	0,00	86.757.087,38	21.039.278,10	2.281.012,61	94.443,91	23.225.846,80	63.531.240,58	54.236.295,67	2,6	73,2

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen des Eigenbetriebes	2
1.	Geschäftsmodell – Ziele und Strategien	2
II.	Wirtschaftsbericht	3
1.	Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen	3
2.	Geschäftsverlauf	3
3.	Lage	5
	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	5
	Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale)	8
	Wesentliche Steuerungsfaktoren des Eigenbetriebes	8
4.	Baumaßnahmen und Investitionen	9
5.	Personal	10
III.	Prognosebericht	11
1.	Entwicklung der Belegungszahlen	11
2.	Änderung des KiFöG Sachsen-Anhalt ab 01.01.2020 – Das Gute-Kita-Gesetz	11
IV.	Chancen- und Risikobericht	12
1.	Chancenbericht	12
2.	Risikobericht	13
V.	Zusätzliche Angaben nach § 8 EigBVO LSA	15
VI.	Plan-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2021	16

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

1. Geschäftsmodell – Ziele und Strategien

Der Eigenbetrieb wurde zum 1. Januar 2006 mit Beschluss des Stadtrates vom 7. März 2005 gegründet. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten übernahm die operativen Geschäfte der Kernverwaltung und den Betrieb der nach Übergabe an freie Träger der Jugendhilfe verbliebenen kommunalen Kindertagesstätten.

Aktuell werden durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten, bezogen auf das Berichtsjahr 2021, 49 Kindertagesstätten und sechs Horte betrieben. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten wird als Sondervermögen der Stadt Halle (Saale) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 121 KVG LSA geführt.

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind gemäß § 4 Abs. 1 EigBG LSA in der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) geregelt. Der Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes sind die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit laut Abgabenordnung.

Des Weiteren ist in der Satzung festgelegt, dass das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen ist. Es ist ein Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser muss aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht bestehen.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten erhebt zur Finanzierung der Gesamtkosten Kostenbeiträge, die jedoch nur einen Teil der anfallenden Kosten decken. Die Stadt Halle (Saale) hat zu diesem Zweck eine Satzung aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes geschaffen, auf deren Grundlage Beiträge erhoben werden.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten erlässt im Auftrag der Gebietskörperschaft die entsprechenden Kostenbeitragsbescheide, führt eine Sonderkasse und ist organisatorisch für die Beitreibung der Beiträge bis zur Vollstreckung selbst verantwortlich.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen.

Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen des Eigenbetriebes bilden – neben den landesrechtlichen und kommunalen Vorschriften - insbesondere das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Das Wirtschaftsjahr 2021 war vorrangig von gesetzlichen Vorgaben zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie geprägt, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeiten des Eigenbetriebes nahmen. Die Auslastung einzelner Einrichtungen des Eigenbetriebes war nachhaltig von dieser Entwicklung geprägt.

2. Geschäftsverlauf

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie und die von der Bundesregierung, der Landesregierung Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) getroffenen staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus haben den Eigenbetrieb Kindertagesstätten wesentlich beeinträchtigt.

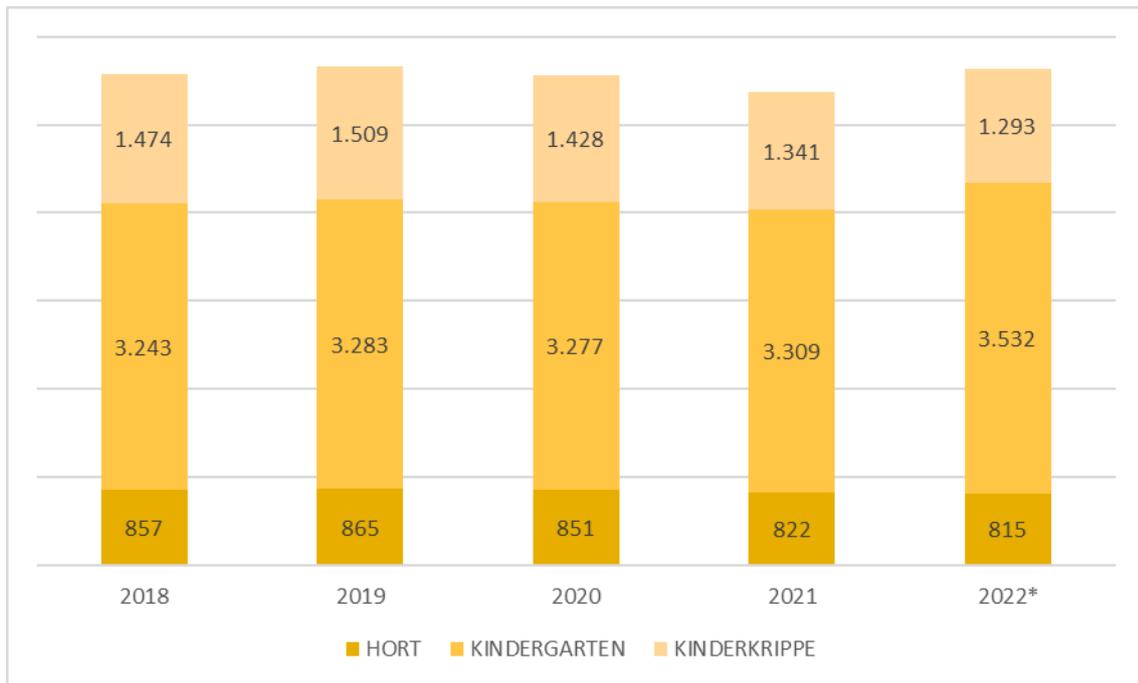
Aufgrund dieser Maßnahmen war der Eigenbetrieb Kindertagesstätten gezwungen, im Wirtschaftsjahr seine Gruppen in den Kindertagesstätten zu schließen und Kohorten entsprechend den Verordnungen der Bundesregierung, der Landesregierung Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) zu bilden.

Für das zum 31. Dezember 2021 endende Wirtschaftsjahr weist der Eigenbetrieb einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 585.968,88 aus. Daraus resultiert im Jahr 2021 ein leicht schlechteres Jahresergebnis als geplant (Plan 2021: EUR -500.000,00). Im Zuge der Planung wurde davon ausgegangen, dass die Kosten keine wesentlichen Steigerungen verzeichnen. Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes kann trotz des Jahresfehlbetrages insgesamt als ausgeglichen angesehen werden.

Im Durchschnitt wurden 5.471 Kinder im Wirtschaftsjahr 2021 betreut.

Die Belegung der Kindertagesstätten und damit verbunden auch die Erlöse aus Kostenbeiträgen wurden maßgeblich durch die veränderten Betreuungszeiten infolge der COVID-19-Pandemie beeinflusst.

Entwicklung der Belegungszahlen

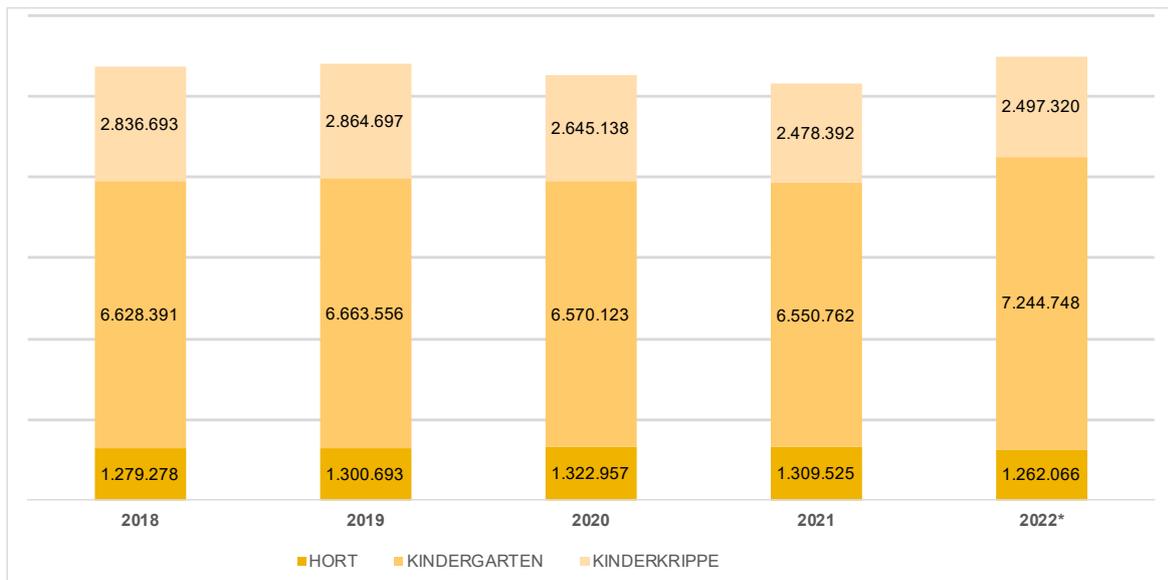


*Planzahlen

Die Belegung der vom Eigenbetrieb Kindertagesstätten angebotenen Plätze ist im Jahr 2021 um 3,4 % gegenüber dem Jahr 2020 im Wesentlichen aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gesunken.

Zur Erläuterung im Vergleich zum Vorjahr und zum Plan wird auf den Abschnitt „II.3 Lage - Wesentliche Steuerungsfaktoren des Eigenbetriebes“ verwiesen.

Entwicklung Betreuungsstunden



*Planzahlen

Die Anzahl der erbrachten Betreuungsstunden ist gegenüber dem Jahr 2020 auf 10,338 Mio. infolge der COVID-19-Pandemie zurückgegangen.

3. Lage

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzstruktur weist gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen auf. Anlagevermögen und Sonderposten sind durch Baumaßnahmen wesentlich gestiegen.

Das Anlagevermögen ist zu 100 % durch Eigenkapital, Sonderposten und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt.

Die Entwicklung der Bilanzpositionen Anlagevermögen, Eigenkapital, Sonderposten und langfristige Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Wert in TEUR	Bilanzsumme in Prozent	Vorjahreswert in TEUR	Bilanzsumme in Prozent
immat. VG	6	0,01	7	0,01
Grundstück/Gebäude	42.019	57,04	30.530	49,44
diverses AV	21.506	29,20	23.669	38,38
Eigenkapital	19.520	26,50	20.106	32,56
Sonderposten	41.852	56,82	29.682	48,09
langfr. Verbindlichkeiten	1.807	2,45	1.927	3,12

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf TEUR 73.662, damit stieg sie um insgesamt TEUR 11.915 gegenüber dem Bilanzwert zum 31. Dezember 2020.

Bilanzsumme und Anlagevermögen in TEUR

Jahr	Bilanzsumme in TEUR	Anlagevermögen in TEUR
2017	40.452	36.992
2018	44.832	37.557
2019	47.922	39.756
2020	61.747	54.236
2021	73.662	63.531

In folgenden Positionen der **Bilanz** ergaben sich Veränderungen zum Vorjahr, die kurz analysiert werden sollen:

Das Investitionsvolumen betrug im Berichtsjahr 2021 im Bereich der Sachanlagen TEUR 11.572. Das Anlagevermögen hat sich insgesamt von TEUR 54.236 auf TEUR 63.531 erhöht.

In der Position Anlagen im Bau in Höhe von TEUR 16.694 (Vorjahr: TEUR 21.760) finden sich die Investitionen wieder, die im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Zur Entwicklung der einzelnen Investitionen wird auf den Abschnitt „II.4 Baumaßnahmen und Investitionen“ verwiesen.

Der vorhandene Forderungsbestand zum 31. Dezember 2021 wurde entsprechend abgestuft wertberichtigt. Durch ein eingerichtetes Mahnwesen (regelmäßiger, maschineller Mahnlauf) gilt es, die Forderungen aus Kostenbeiträgen weiterhin zu reduzieren. Die zweifelhaften Forderungen konnten aufgrund der kontinuierlichen Arbeit des Mahnwesens weiter reduziert werden. Einzelvorgänge wurden – wie bereits in den Vorjahren etabliert - in die Vollstreckung übergeben bzw. Ratenverträge abgeschlossen.

Die flüssigen Mittel stiegen gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 8.517 (Vorjahr: TEUR 6.006).

Aufgrund erhaltener Zuwendungen im Rahmen des Innovations- und Investitionsprogramms STARK III des Landes Sachsen-Anhalt sowie erhaltener Zuwendungen der Stadt Halle (Saale) ist der Sonderposten zum Ende des Wirtschaftsjahres auf TEUR 41.852 (Vorjahr: TEUR 29.683) angestiegen.

Zur Entwicklung der Rückstellungen verweisen wir auf die Darstellung im Anhang.

Die Verbindlichkeiten haben sich insgesamt um TEUR 1.875 verringert.

Des Weiteren wurden die PPP-Darlehen planmäßig getilgt (Rückgang TEUR -258).

Im Bereich der **Gewinn- und Verlustrechnung** für 2021 gab es vorrangig wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr bei den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr für das Wirtschaftsjahr 2021 positiv (TEUR 3.373).

Bestandteile der Umsatzerlöse	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Kostenbeiträge	3.579	3.911
Zuweisungen KA-Kinder	1.388	1.584
Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt*	19.792	18.216
Zuweisungen Stadt Halle (Saale)	5.633	5.735
Ausgleich Stadt Halle (Saale)	19.754	17.368
Ermäßigungen	3.833	3.794
Erträge aus Mieten und Pachten	30	28
Summe	54.009	50.636

*inkl. projektbezogener Zuweisungen

Im Wirtschaftsjahr 2021 waren Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 43.689 (Vorjahr: TEUR 43.376) zu verzeichnen. Der Anstieg um TEUR 313 resultiert im Wesentlichen aus der Tarifierhöhung zum 1. April 2021.

Weitere Personalaufwendungen im Wirtschaftsjahr 2021 betreffen Beiträge der Unfallumlage in Höhe von TEUR 302 (Vorjahr: TEUR 282).

Bestandteile der Personalaufwendungen	2021 in TEUR	2020 in TEUR
Löhne/Gehälter	1.966	1.967
soziale Abgaben	388	372
Aufwendungen Altersvorsorge	81	78
Insgesamt Verwaltung	2.435	2.416
Löhne/Gehälter	32.937	32.970
soziale Abgaben	6.713	6.415
Aufwendungen Altersvorsorge	1.302	1.291
Insgesamt Kindertagesstätten	40.951	40.676
EB Kita gesamt	43.387	43.094

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich um TEUR 2.135 erhöht. Dies resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Bewirtschaftungskosten (TEUR +1.295), Aufwendungen für Servicepauschalen (TEUR +192) sowie Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (TEUR +85).

Das Jahr 2021 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag nach Risiko und Bewertung in Höhe von TEUR 586 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 1.043) ab.

Die Finanzlage des Eigenbetriebes ist geordnet. Durch die erhaltenen Zuweisungen, Kostenbeiträge und Mittel aus der Fehlbedarfsfinanzierung ist der Eigenbetrieb mit ausreichend Liquidität ausgestattet. Der Finanzmittelfonds betrug zum 31. Dezember 2021 TEUR 8.517 und hat sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um TEUR 2.511 erhöht. Ursächlich für diese Entwicklung sind insbesondere die fehlende Verwendung und damit auch die fehlende Auszahlung der erhaltenen Mittel für Brandschutzmaßnahmen.

Der Eigenbetrieb war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Anhand der Wirtschaftsplanung für das Wirtschaftsjahr 2022 ist auch weiterhin von einer ausreichenden Liquiditätsausstattung des Eigenbetriebes auszugehen.

Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale)

Neben der Ausgleichszahlung der Stadt Halle (Saale) in Höhe von TEUR 43.829 (Vorjahr: TEUR 40.409) erhielt der Eigenbetrieb Zuweisungen von der Stadt Halle (Saale) und dem Land Sachsen-Anhalt in Höhe von TEUR 1.350 (Vorjahr: TEUR 909), Ermäßigungen in Höhe von TEUR 3.832 (Vorjahr: TEUR 3.794) sowie Zuweisungen für KA¹-Kinder in Höhe von TEUR 1.387 (Vorjahr: TEUR 1.584).

Jahr	Ausgleichs- zahlung in TEUR	Zuweisung in TEUR	Zuweisungen KA-Kinder in TEUR
2017	16.859	17.433	1.569
2018	17.475	17.632	1.621
2019	17.942	23.062	1.606
2020	17.367	23.042	1.584
2021	19.754	24.074	1.387

Wesentliche Steuerungsfaktoren des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb wird im Wesentlichen über folgende Kennzahlen gesteuert:

- Betreuungsstunden
- Belegungszahlen der Kitas
- Beschäftigtenzahlen (im Durchschnitt)

¹Kinder mit Kostenanerkennung gem. §§ 53, 54 SGB XII

Steuerungsfaktoren

Jahr	Betreuungsstunden	Belegungszahlen im Durchschnitt	Beschäftigtenzahlen im Durchschnitt
2017	10.632.201	5.444	894
2018	10.744.362	5.574	943
2019	10.828.946	5.657	964
2020	10.538.218	5.556	983
2021	10.338.679	5.471	969

Zur Entwicklung im Zeitablauf ab 2017 wird auf die grafischen Darstellungen im Abschnitt „II.2. Geschäftsverlauf“ verwiesen.

Für das Jahr 2021 gingen wir in der Planung von einer Jahresdurchschnittsbelegung von 5.720 Kindern aus. Tatsächlich wurden in 2021 durchschnittlich 5.471 Kinder betreut und der Planwert somit um 249 Kinder unterschritten. Ursächlich dafür sind geringere Betreuungszahlen infolge der COVID-19-Pandemie.

Zum Plan-Ist-Vergleich verweisen wir auf die Darstellung im Abschnitt "VI. Plan-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2021".

4. Baumaßnahmen und Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden folgende Baumaßnahmen fertiggestellt:

- ⇒ Neubau der Kindertagesstätte Albrecht-Dürer-Straße 8a, 06114 Halle (Saale)
Die feierliche Eröffnung der Kindertagesstätte fand im Beisein von Bürgermeister Egbert Geier am 8. Oktober 2021 statt.
- ⇒ Neubau der Kindertagesstätte Theodor-Weber-Straße 11, 06112 Halle (Saale)
Bis September 2021 wurden Restleistungen durch verschiedene Gewerke erbracht. Die Abnahme der Kindertagesstätte fand am 24. September 2021 statt.
- ⇒ Sanierung der Kindertagesstätte „Stadtzwerge“ – Krausenstraße 12, 06112 Halle (Saale)

Folgende Baumaßnahmen befinden sich momentan in der Planungs- bzw. Durchführungsphase:

- ⇒ Sanierung der Kindertagesstätte „Kinderinsel“ – Friedrich-List-Straße 20, 06110 Halle (Saale)
- ⇒ Sanierung der Kindertagesstätten „Traumland“ und „Sausewind“ – Albert-Schweitzer-Straße 25a, 06114 Halle (Saale)
- ⇒ Sanierung der Krippe Am Breiten Pfuhl und des Kindergarten „EINSTEIN“ – Am Breiten Pfuhl 18 a/b, 06124 Halle (Saale)

- ⇒ Ersatzneubau der Kindertagesstätte „Ökolino“ – Fritz-Hoffmann-Straße 36, 06116 Halle (Saale)
- ⇒ Sanierung und Umbau zur Kindertagesstätte – Dölauer Straße 65, 06120 Halle (Saale)
- ⇒ Erweiterungsbau Kita „Kleine Entdecker“ Kanena – Zum Planetarium 53, 06116 Halle (Saale)
- ⇒ Im Bereich Brandschutz, brandschutztechnische Ertüchtigung befinden sich Maßnahmen in umfassende Planungs- und Durchführungsphasen

5. Personal

Zum 31. Dezember 2021 waren 1.007 Mitarbeiter beschäftigt, diese Zahl ergibt sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG) anhand der Kinderzahlen, den in den Betreuungsverträgen vereinbarten Wochenstunden unter Berücksichtigung der Verordnung der Bundes- und Landesregierung sowie der Stadt Halle (Saale) bezüglich der COVID-19-Pandemie.

Im Wirtschaftsjahr 2021 waren im Jahresdurchschnitt 969 Mitarbeiter (exklusive PIA-Azubis) beschäftigt, von denen 11 % weniger Mitarbeiter effektiv zur Verfügung standen. Grund hierfür sind unter anderem Langzeiterkrankungen und Mitarbeiterinnen in Elternzeit sowie Beschäftigungsverbote.

In der nachfolgenden Darstellung wird deutlich, wie hoch die Krankenquote bezogen auf die Soll-Arbeitstage im Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2021 war. Gegenüber dem Jahr 2020 ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Krankenquote in Prozent

Krankenstatistik EB Kita	2021	2020	2019
Einrichtungen	9,78	8,83	9,84
Verwaltung	4,25	5,85	5,97

III. Prognosebericht

1. Entwicklung der Belegungszahlen

Im Wirtschaftsjahr 2022 wird auf der Grundlage der Voranmeldungen mit einem Anstieg der Kinderzahlen auf 5.750 gerechnet. So werden dann im Vergleich zum Vorjahr ca. 30 Kinder mehr betreut.

Die zu erwartenden Einnahmen aus Kostenbeiträgen belaufen sich laut Planung für 2022 auf TEUR 4.900. Die Zuweisungen lt. KiFöG betragen laut Planung TEUR 27.352, die Ermäßigungen betragen TEUR 4.046 und der Ausgleich der Stadt Halle (Saale) beträgt TEUR 21.958.

Diese Plangrößen sind letztlich abhängig von der Inanspruchnahme der verschiedenen Betreuungszeitstufen und werden vom Eigenbetrieb auf der Grundlage bereits geschlossener Betreuungsverträge sowie bereits bekannter Reservierungen kalkuliert.

Die Kostenbeiträge wurden nach der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, der mittelfristigen Prognose der Kinderbetreuungszahlen, nach derzeit geltender Satzung sowie den Vorschriften des KiFöG ermittelt.

Die Zuweisungen seitens des Landes Sachsen-Anhalt bezüglich Kinder mit psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen wurden ebenfalls auf der Grundlage der prognostizierten Kinderzahlen geplant.

2. Änderung des KiFöG Sachsen-Anhalt ab 01.01.2020 – Das Gute-Kita-Gesetz

Seit dem 1. Januar 2019 gilt in Sachsen-Anhalt das neue Kinderförderungsgesetz (KiFöG). Es hat Familien mit mehreren Kindern bei den Beiträgen stark entlastet und bringt mehr Fachkräfte in die Kitas. Mit dem nächsten Schritt wird nun das Gute-Kita-Gesetz des Bundes umgesetzt.

Seit dem 1. Januar 2020 greift das Gesetz in Sachsen-Anhalt. Familien mit mehreren Vorschulkindern werden noch stärker entlastet. Wird ein Geschwisterkind im Hort betreut, entfallen die Beiträge für alle Geschwisterkinder, die Krippe oder Kindergarten besuchen. Die neue Geschwisterkindregelung wird aus Bundesmitteln finanziert und gilt nach dem neuen Beschluss bis zum 31. Dezember 2022.

Ein weiterer Schritt der Personalgewinnung ist der Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst, mit Wirkung ab 1. Juli 2022 sowie teilweise ab 1. Januar 2022 und der Einführung monatlicher Zulagen sowie der Einführung von mindestens zwei Regenerationstagen im Jahr.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Branchenspezifische Chancen

Zur Erreichung seiner Unternehmensziele ist der Eigenbetrieb Kindertagesstätten bemüht, die sich bietenden Chancen frühzeitig zu erkennen und diese verantwortlich zu nutzen. Die wesentlichen Chancen liegen im Ausbau der Betreuungskapazitäten und der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, um so den Anforderungen des Bildungsprogrammes für Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ umfassend gerecht zu werden.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten ist der größte Träger der Stadt Halle (Saale). In 49 Kindertagesstätten und sechs Horten wird eine umfangreiche pädagogische Arbeit, bezogen auf das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet. Dadurch steht den Eltern ein breitgefächertes und vielfältiges Angebot zur Verfügung.

Die Einrichtungen haben einen individuellen Freiraum, um ihre konzeptionellen Schwerpunkte und Ansätze entsprechend der Bedingungen und Bedarfe zu gestalten, so finden die Erkenntnisse z.B. der tiergestützten Pädagogik und das Arbeiten auf der Grundlage des Situationsansatzes im Kita-Alltag Anwendung. Im Eigenbetrieb arbeiten Kitas mit folgenden Zertifizierungen: Kneipp Kita, Kita nach Situationsansatz (Kompetenzzentrum), Umwelt-Kita, Kind-Eltern-Zentrum und Reggio-inspiriertes Kinderhaus.

Es gibt sieben integrative Kindereinrichtungen. Weiterhin orientieren sich Einrichtungen am Bewegungskonzept nach Elfriede Hengstenberg und Emy Pickler; andere haben als Profil den musischen oder den naturorientierten Schwerpunkt gewählt. Für viele der Kitas des Eigenbetriebes ist die Verbundenheit zur Stadt Halle (Saale) von großer Wichtigkeit. So machen die Kinder sich mit Sehenswürdigkeiten und der Geschichte vertraut und beteiligen sich an den Höhepunkten in ihrem Umfeld.

Leistungswirtschaftliche Chancen

Chancen bestehen vor allem in der Verbesserung der Betreuungsqualität in allen Kindertagesstätten. Hierzu wurden am 22. November 2017 Fachstandards beschlossen. Diese werden nunmehr seit 2018 in allen Einrichtungen umgesetzt. Dies ermöglicht die Einschätzung, ob die Bedürfnisse und Wünsche ausreichend berücksichtigt werden können.

Im Bereich der Platzanmeldung und Vergabe wird bereits seit einiger Zeit mit Wartelisten gearbeitet. So wird eine gerechte und nachvollziehbare Platzvergabe gewährleistet.

Finanzwirtschaftliche Chancen

Chancen hier sind unternehmensexterne und interne Einflussfaktoren, wie ein gut organisiertes Mahnwesen und die gesicherte Finanzierung durch den örtlichen Träger auf der Grundlage eines beschlossenen Wirtschaftsplanes. Beides besteht im Eigenbetrieb und wird kontinuierlich optimiert und verbessert.

2. Risikobericht

Im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit ist der Eigenbetrieb Kindertagesstätten verschiedenen Risiken ausgesetzt, die das unternehmerische Handeln und die entsprechenden Unternehmensergebnisse beeinflussen können. Das zentrale Risikomanagementsystem ist im Berichtswesen des Eigenbetriebes verankert. Regelmäßige Abstimmungen erfolgen im Bereich des Managements und des Controllings. Dort wird gewährleistet, dass entscheidungsrelevante Informationen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erkannt und entsprechend gesteuert werden.

Ein detailliertes, mehrstufiges IT-gestütztes Planungs- und Kontrollsystem stellt sicher, dass einheitliche risikopolitische Grundsätze implementiert, realisiert und eingehalten werden.

Branchenrisiken

Im Jahr 2022 wird es zu einem weiteren Anstieg der Personalkosten auf Grund der Tarifierhöhung des TVÖD ab 1. April 2022 kommen. Andere kostensteigernde Gründe sind der zusätzliche Personalbedarf für die neu in Betrieb gehenden Kindertageseinrichtungen, tariflich bedingte Höherstufungen, die Anpassung der Jahressonderzahlung an das Westniveau sowie der wöchentlichen Arbeitszeit ab 1. Januar 2022 auf 39,5 Stunden und zum 1. Januar 2023 auf 39,0 Stunden.

Unter Berücksichtigung des gegenwärtig unsicheren wirtschaftlichen Umfeldes sind Prognosen für das Wirtschaftsjahr 2022 mit Unsicherheiten verbunden. Die offene Dauer sowie der Umfang der Maßnahmen der Bundesregierung zum Ukrainekrieg machen es dabei schwierig, negative Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf zuverlässig einzuschätzen.

Verlässliche Angaben zum Einfluss des anhaltenden Ukrainekrieges auf die beobachteten Kennzahlen sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts quantitativ daher nicht möglich. Diese hängen von dem Ausmaß und der Dauer der Beeinträchtigungen durch den Krieg in der Ukraine und die darauffolgende wirtschaftliche Erholung ab. Es ist allerdings mit einer negativen Abweichung bei einzelnen Kennzahlen zu rechnen.

Der Arbeitsmarkt für Erzieher ist im Allgemeinen sehr angespannt.

Weitere Kostensteigerungen werden durch steigende Betriebskosten und Baukosten erwartet.

Leistungswirtschaftliche Risiken

Wesentlichstes leistungswirtschaftliches Risiko stellt eine zu geringe Sicherung der Qualität der Betreuungsleistungen durch die eingesetzten Erzieher dar. Risiken im Rahmen der Betreuungsqualität werden durch kontinuierliche Weiterentwicklung und Schulung der Mitarbeiter auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden begegnet.

Strategische Risiken

Die strategischen Risiken des Eigenbetriebes Kindertagesstätten umfassen im Wesentlichen die Auslastung bzw. Kostensituation der einzelnen Einrichtungen. Insgesamt gehen wir im Jahr 2022 im Jahresdurchschnitt mittlerweile von einer Belegung von 5.750 Kindern aus. Dieses geht aus den bereits für 2022 abgeschlossenen Betreuungsverträgen und den bereits bekannten Reservierungen hervor.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Ein erhebliches finanzwirtschaftliches Risiko stellt eine fehlende Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebes dar. Im Wirtschaftsjahr 2021 war die Zahlungsfähigkeit zu jeder Zeit gesichert.

Rechtliche Risiken

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen könnten wesentliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes und demzufolge auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes haben.

Sonstige Risiken

Steigende Betriebskosten werden infolge des Ukrainekrieges sowie der Inflation auch für Lebensmittel und andere Güter sowie Dienstleistungen erwartet.

Gesamtbeurteilung der Risiken

Die Risikolandschaft des Eigenbetriebes Kindertagesstätten ist im Berichtszeitraum auf Grund der COVID-19-Pandemie gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert. Die Einschätzung der Gesamtrisikosituation ist das Ergebnis der konsolidierten Betrachtung aller wesentlichen Einzelrisiken. Aus heutiger Sicht zeichnen sich keine den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdende Risiken, auch in Verbindung mit anderen Risiken, ab. Ungewiss sind die weiteren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Ukrainekrieges seit Februar 2022.

V. Zusätzliche Angaben nach § 8 EigBVO LSA

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte: im Wirtschaftsjahr 2021 gab es keine Veränderungen
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen: der Eigenbetrieb unterhält 49 Kindertagesstätten und sechs Horte.
3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben: hierzu wird auf die Angaben im Anhang sowie Abschnitt „II.4. Baumaßnahmen und Investitionen“ verwiesen.
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen: hierzu wird auf die Angaben im Abschnitt C des Anhangs verwiesen.
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr: hierzu wird den Abschnitt „II.3 Lage“ verwiesen.
6. die Ertragslage: siehe Abschnitt „II. Wirtschaftsbericht“.
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung einschließlich der Beihilfen und sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr: hierzu wird auf die Angaben im Anhang und Lagebericht (Abschnitt „II.3. Lage“) sowie auf die bestehenden tariflichen Vergütungen verwiesen. Beihilfen wurden nicht gezahlt.
8. die Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes zur Gemeinde: hierzu wird auf die Angaben im Anhang sowie im Lagebericht auf den Abschnitt „II.3. Lage - Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale)“ verwiesen.

VI. Plan-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2021

	Plan in EUR	Ist in EUR	+/-	+/-%
1. Umsatzerlöse				
a) Kostenbeiträge	4.767.327,79	3.579.340,62	-1.187.987,17	-24,9
b) Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt KA-Kinder	1.794.020,39	1.387.947,82	-406.072,57	-22,6
c1) Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt	19.478.468,40	19.791.698,92	313.230,52	1,6
c2) Zuweisungen Stadt Halle (Saale)	5.633.383,20	5.633.383,20	0,00	0,0
d) Ausgleich Fehlbedarf Stadt Halle (Saale)	21.111.844,40	19.754.339,29	-1.357.505,11	-6,4
e) Ermäßigungen	4.152.572,14	3.833.222,80	-319.349,34	-7,7
f) Mieterträge	52.400,00	29.562,00	-22.838,00	-43,6
	56.990.016,32	54.009.494,65	-2.980.521,67	-5,2
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) sonstige Erlöse	234.294,20	1.756.894,60	1.522.600,40	>100,0
b) Erträge Auflösung Sonderposten	1.466.231,98	656.662,83	-809.569,15	-55,2
	1.700.526,18	2.413.557,43	713.031,25	41,9
3. Materialaufwand				
a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial	68.000,00	67.484,10	-515,90	-0,8
b) bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	-
	68.000,00	67.484,10	-515,90	-0,8
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	35.892.094,75	34.808.902,73	-988.945,65	-2,8
b) Sozialabgaben	8.816.318,51	8.879.903,85	-30.661,03	-0,3
	44.708.413,26	43.688.806,58	-1.019.606,68	-2,3
5. Abschreibungen				
a) unbewegliches Vermögen	1.163.364,52	1.149.458,45	-13.906,07	-1,2
b) bewegliches Vermögen	1.442.866,96	1.131.554,16	-311.312,80	-21,6
	2.606.231,48	2.281.012,61	-325.218,87	-12,5
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Mieten und Pachten	402.355,12	399.059,05	-3.296,07	-0,8
b) Bewirtschaftung	4.606.936,00	4.623.577,47	16.641,47	0,4
c) Bauunterhaltung	3.353.580,30	2.254.566,52	-1.099.013,78	-32,8
d) Versicherungen	270.450,00	227.963,85	-42.486,15	-15,7
e) Druck, Vervielfält. und Reisekosten	92.200,00	157.553,53	65.353,53	70,9
f) Bürokosten	140.245,00	229.237,60	88.992,60	63,5
g) übrige sonstige Kosten	2.808.743,00	2.950.464,53	141.721,53	5,0
	11.674.509,42	10.842.422,55	-832.086,87	-7,1
7. Finanzergebnis				
Zinsaufwendungen	133.388,34	129.295,12	-4.093,22	-3,1
	133.388,34	129.295,12	-4.093,22	-3,1
8. Jahresergebnis	-500.000,00	-585.968,88	-85.968,88	17,2

Erläuterungen wesentlicher Veränderungen der Plan-Ist-Zahlen 2021

⇒ Kostenbeiträge: TEUR -1.188

Im Zuge der Planung wurde davon ausgegangen, dass eine neue Kostenbeitragssatzung zu höheren Erlösen aus Kostenbeiträgen in Höhe von TEUR 600 führen würde. Dass diese geänderte Kostenbeitragssatzung nicht verabschiedet wurde, ist ein hauptsächlicher Grund für die Plan-Ist-Abweichung. Zum anderen wirken geringere Kinderzahlen als geplant, welche im Wesentlichen ursächlich der COVID-19-Pandemie zugerechnet werden können, erlösmindernd.

⇒ Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt KA-Kinder: TEUR -406

Die geringeren Erlöse resultieren aus unter Plan liegenden Kindern mit Kostenanerkennung.

⇒ Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt: TEUR +313

Die Planüberschreitung hat im Wesentlichen ihre Ursache in höheren projektbezogenen Zuweisungen im Zusammenhang mit ungeplanten Zuweisungen für die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte nach § 23 KiFöG.

⇒ Ausgleich Fehlbedarf Stadt Halle (Saale): TEUR -1.358

Die Planung des Zuschusses zur Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen erfolgt vollumfänglich über den städtischen Ausgleich und wird somit als Umsatzerlös im Erfolgsplan des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) ausgewiesen. Im Zuge einer bilanziellen Umordnung erfolgt die Darstellung im Ist nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung. Somit kommt es zu der starken und rein darstellerischen Unterschreitung des Planwertes.

⇒ Ermäßigungen: TEUR -319

Die Planunterschreitung ist durch geringere Kinderzahlen begründet.

⇒ sonstige Erlöse: TEUR +1.523

Diese deutliche Überschreitung des Planwertes resultiert insbesondere aus Erstattungen von Krankenkassen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverboten und Mutterschutz (TEUR +1.010), da diese in der Regel nicht geplant werden. Im Gegenzug entfällt auch die Planung von Personalkosten von im Beschäftigungsverbot und Mutterschutz befindlichen Mitarbeiterinnen. Zudem hatte der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) ungeplante periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 469 zu verzeichnen.

⇒ **Erträge Auflösung Sonderposten: TEUR - 810**

Die geringer als geplante Auflösung des Sonderpostens ist dadurch begründet, dass die Baumaßnahmen der Kita Kinderinsel zum Stichtag 31. Dezember 2021 noch nicht abgeschlossen war und sich diese damit nicht in der Auflösung des Sonderpostens und analog auch noch nicht in den Abschreibungen widerspiegeln. Zum anderen sind die Auflösungen für die Kitas Theodor Weber sowie Albrecht Dürer und Pfützenspringer geringer als geplant, ebenso mit entsprechenden Auswirkungen auf die Abschreibungen.

⇒ **Personalaufwand: TEUR -1.020**

Die Planunterschreitung hat ihre Ursache in geringeren Personalzahlen.

⇒ **Abschreibungen: TEUR -325**

Hierzu wird auf die Ausführungen zum Sonderposten verwiesen.

⇒ **Bauunterhaltung: TEUR -1.099**

Die Planung der Kosten für die Brandschutzmaßnahmen erfolgt vollumfänglich in den Bauunterhaltungskosten, und damit werden diese im Erfolgsplan des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) ausgewiesen. Im Zuge einer bilanziellen Umordnung erfolgt die Darstellung im Ist nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung. Somit kommt es zu der starken und rein darstellerischen Unterschreitung des Planwertes (siehe auch Ausführungen zur Planunterschreitung des städtischen Ausgleiches).

Halle (Saale), 30.06.2022

Jens Kreisel

Betriebsleiter

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) sind gemäß Satzung in der derzeit gültigen Fassung vom 5. Februar 2015 die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Stadtrat.

Die Aufgaben des Stadtrates sind in § 10 der Satzung geregelt.

Die Betriebsleitung besteht aus einer Person, dem Betriebsleiter Herrn Kreisel. Die Bestellung des Betriebsleiters ist in § 5 der Satzung geregelt und erfolgt durch Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

Da nur ein Betriebsleiter bestellt ist, ist ein Geschäftsverteilungsplan nicht vorgesehen.

Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden nach Maßnahme des § 47 KVG LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Zwei Mitglieder sind im Eigenbetrieb beschäftigte Personen und stellen die Mitarbeitervertretung dar.

Im § 9 der Satzung sind die Aufgaben des Betriebsausschusses geregelt. Mit Datum vom 19. Juli 2007 wurde beschlossen, die Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Betriebsausschuss zu übernehmen.

Die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung sind nach unseren Feststellungen sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In den Wirtschaftsjahren 2021 und 2022 wurden folgende Beschlüsse im Rahmen der Stadtratssitzungen erlassen:

- Beschluss des Wirtschaftsplans 2021 vom 15. November 2020
- Beschluss des Jahresabschlusses 2019 vom 19. April 2021
- Beschluss des Wirtschaftsplans 2022 vom 24. November 2021
- Beschluss des Jahresabschlusses 2020 vom 22. Dezember 2021

Des Weiteren fanden sieben Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Niederschriften hierüber wurden angefertigt und lagen uns im Rahmen der Prüfung vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß und nach unserer Kenntnis in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind nicht Bestandteil der Vergütung des Betriebsleiters. Hinsichtlich der Bezüge des Betriebsleiters wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Anwendung der Schutzklausel ist aufgrund unserer Prüfung nicht zu beanstanden. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten im Wirtschaftsjahr Aufwandsentschädigungen von insgesamt EUR 950. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind nicht Bestandteil der Vergütung. Insofern erfolgt keine Aufteilung hinsichtlich der an die einzelnen Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Aufwandsentschädigungen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt vor. Der nach Geschäftsbereichen gegliederte Organisationsplan bzw. das Organigramm wird nach unserer Einschätzung den betrieblichen Erfordernissen gerecht und lässt die Zuständigkeiten klar erkennen. Aufgabenverteilung und Weisungsbefugnisse sind sachgerecht geregelt. Der Organisationsplan bzw. das Organigramm werden regelmäßig an sich ändernde Verhältnisse angepasst.

Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ergeben sich zudem aus der Betriebsatzung, der Geschäftsordnung, den Anstellungsverträgen, Dienstanweisungen sowie Dienstbesprechungsprotokollen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Bei unserer Prüfung sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf schließen lassen, dass nicht nach den bestehenden Regelungen verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Betriebsleitung hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen. Diese betreffen u. a. entsprechende Arbeitsanweisungen sowie die Implementierung geeigneter interner Kontrollen. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen der Funktionstrennung, das Vier-Augen-Prinzip und den Umgang mit Barkassen sowie um Vorgaben hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen.

Die von jedem Mitarbeiter einmal jährlich zu unterzeichnende Belehrung über die „Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ beinhaltet entsprechende Verhaltensregeln und die sich ergebenden Konsequenzen bei Verstößen. Die Belehrung für das Jahr 2021 ist erfolgt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind vor allem in der Satzung geregelt. Für wesentliche Geschäftsabläufe und Vorgänge liegen Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Betriebsvereinbarungen vor. Grundlage bildet weiterhin der Wirtschaftsplan. Die Auftragsvergabe und -abwicklung erfolgt nach VOB, VOL und VOF und den für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergaberegulungen des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt.

Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Erkenntnisse, dass die Richtlinien und Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse nicht eingehalten wurden, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Verträge werden geordnet sowie unter Verwendung von entsprechenden Ordnerregistern abgelegt, sowohl im Sekretariat als auch in den Fachbereichen. Bis auf die Personalakten sind Kopien der Verträge im Rechnungswesen vorhanden.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, dass die Dokumentation von Verträgen nicht ordnungsgemäß ist.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 16 der Satzung sowie entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Planungsunterlagen umfassen neben dem Vermögens- und Erfolgsplan (Planbilanz;

Gewinn- und Verlustrechnung) eine Finanzplanung sowie eine Stellenübersicht. Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan für 2021 wurde mit Beschluss vom 25. November 2020 vom Stadtrat bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2022 wurde mit Beschluss vom 24. November 2021 vom Stadtrat bestätigt.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den spezifischen Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Einhaltung des Wirtschaftsplans wird durch das Controlling anhand von Abweichungsanalysen (Plan-Ist-Vergleiche) überwacht.

Bei Feststellungen von Planabweichungen werden die Ursachen mit dem Betriebsleiter sowie im Rahmen der Betriebsausschusssitzung untersucht und für zukünftige Entscheidungen ausgewertet.

Die Gegenüberstellung Plan-Ist für das Wirtschaftsjahr 2021 ist der Anlage zum Lagebericht (Anlage II) zu entnehmen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Für die Verarbeitung von Geschäftsvorfällen werden durch den Eigenbetrieb SAP-Softwarelösungen sowie das Programm ProKita der Firma PCT-Halle Systemhaus GmbH genutzt. Für das Mahnwesen wird das System Avviso genutzt, das eine Schnittstelle zu SAP hat.

Das bestehende Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht hinsichtlich Organisation und Funktionalität den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Überschüssige Liquidität wird in Tagesgeldern angelegt. Die Kreditüberwachung (ausschließlich PPP-Finanzierungsverträge) erfolgt durch das Rechnungswesen.

Durch die Überwachung der Zahlungsein- und -ausgänge und der damit verbundenen Kontenbewegungen ist die laufende Liquiditätskontrolle gesichert.

Die Liquidität war im Berichtsjahr insgesamt jederzeit gesichert.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Cash-Management für alle Kindertagesstätten erfolgt zentral durch die Verwaltung des Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb nimmt nicht an einem übergeordneten Cash-Management innerhalb der Stadt Halle (Saale) teil.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Durch die konsequente Einrichtung von Lastschriftinzügen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. Ein Mahnwesen ist eingerichtet, hier werden die überfälligen Forderungen gemahnt und bei Notwendigkeit die Kündigung des Kinderbetreuungsvertrages ausgesprochen. Darüber hinausgehende Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen im Wege der Amtshilfe durch die Stadtkasse. Die technischen Voraussetzungen hierfür wurden durch den Eigenbetrieb geschaffen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist direkt der Betriebsleitung unterstellt und somit als Stabsstelle in den Eigenbetrieb eingegliedert. Hier erfolgt ein monatliches Berichtswesen (monatlicher Kostenbericht), der dem Betriebsleiter zur Verfügung gestellt wird. Im Bericht werden die Kosten und die Erlöse gegenübergestellt und mit dem Plan verglichen. So können bei Abweichungen rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Des Weiteren wird quartalsweise an die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) Bericht erstattet. Dieser Bericht beinhaltet verschiedene Kennzahlen, eine Plan-Ist-Abweichung sowie eine Gesamtbewertung des Eigenbetriebes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb hat weder Tochterunternehmen noch Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein institutionalisiertes Risikofrüherkennungssystem ist etabliert. Alle wesentlichen Parameter des Eigenbetriebes, insbesondere Auslastung der Kindertagesstätten, Liquidität, Rentabilität, Personalschlüssel und -kosten werden anhand der verfügbaren Daten und entsprechender Berichtstools monatlich überwacht und analysiert. Darüber hinaus erfolgt im Wege der vierteljährlichen Berichtserstattung eine dezidierte Auswertung der Überwachung.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Diese Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zur Risikoerkennung und -abwehr zu erfüllen.

Für uns ergaben sich keine Anzeichen dafür, dass eingeleitete Maßnahmen nicht befolgt wurden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung werden im Rahmen des Berichtswesens (siehe hierzu auch Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht, Anlage II) sowie im Controlling über die Access-Datenbank dokumentiert. Ein Handbuch o. ä. gibt es nicht.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Risikoentwicklung und die Gegenmaßnahmen werden laufend überwacht und den aktuellen Geschäftsentwicklungen angepasst; zu den Instrumenten siehe unter 3g).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da derartige Instrumente und Geschäfte nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften im Wirtschaftsjahr 2021 durch den Eigenbetrieb nicht eingesetzt und durchgeführt wurden.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
 - Kontrolle der Geschäfte?

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Eine interne Revision besteht i. e. S. nicht. Jedoch existieren externe Revisionsinstanzen wie der Fachbereich Rechnungsprüfung des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Halle (Saale) und der Landesrechnungshof sowie die BMA BeteiligungsManagementAnstalt der Stadt Halle (Saale).

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe unter a); Interessenkonflikte bestehen nicht.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Prüfungen der Revisionsinstanzen haben im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht anwendbar, siehe c).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe c).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe c).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Betriebsausschusses oder des Stadtrats bedürfen, sind in §§ 9, 10 der Satzung erfasst. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen im Berichtsjahr nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditwährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses wurde im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht gewonnen.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Solche Anhaltspunkte haben sich bei den von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant und auf Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen erfolgt durch den Bereich Objektmanagement unter der Berücksichtigung der weitgehend hoheitlichen Funktion der Einrichtung.

Investitionen werden durch den Bereich Infrastruktur koordiniert. Im Berichtsjahr wurden vorrangig Investitionen in Planungs- und Rohbauleistungen getätigt.

Folgende Kindertagesstätten befinden sich in der Planungs- und Rohbauphase des Neubaus oder der Sanierung:

- STARK III - Bewilligung zur Sanierung der Kitas „Traumland“ und „Sausewind“
- STARK III - Bewilligung zur Sanierung der Krippe „Am Breiten Pfuhl“ und der Kita „EINSTEIN“
- Ersatzneubau der Kita „Ökolino“
- Brandschutzmaßnahmen in diversen Kitas haben 2019 begonnen

Investitionen werden nach unseren Feststellungen angemessen geplant und vor ihrer Realisierung auf ihre Finanzierbarkeit sowie Wirtschaftlichkeit hin untersucht.

Die Investitionen werden zum Großteil mit öffentlichen Fördermitteln finanziert. Die Bewilligung dieser Mittel setzt entsprechende umfangreiche Planungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen voraus. Zur Vorbereitung von einzelgeförderten Investitionsvorhaben müssen zunächst umfangreiche Bauunterlagen dem Fördermittelgeber zugestellt werden, welche bereits spezifizierte Kostenkalkulationen enthalten. Im Übrigen müssen öffentliche Ausschreibungen für die verschiedenartigen Leistungen durchgeführt werden, die den allgemein anerkannten Grundsätzen entsprechen und in einem Vergabevorschlag münden.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Gegenteilige Feststellungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht getroffen; Beteiligungen wurden nicht erworben bzw. veräußert.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführungen, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden selbstständig durch den Bereich Infrastruktur laufend überwacht, Abweichungen werden laufend untersucht. In regelmäßig stattfindenden Dienstberatungen erfolgt eine Abstimmung und Information mit dem Controlling und Rechnungswesen.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich keine Überschreitungen bei den abgeschlossenen Investitionen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Verträge wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die Vergabe von Verträgen im Zusammenhang mit den Einrichtungen erfolgen im Wesentlichen mit dem vertraglich gebundenen Partner Fachbereich Immobilien Stadt Halle (Saale), darüber hinaus durch Vergaben des Eigenbetriebes.

Stichprobenartige Prüfungen der Vergabe erfolgen durch das Rechnungsprüfungsamt. Die letzte Prüfung fand für Maßnahmen in 2013 statt. Nachfragen zu Vergaben seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurden nach den uns vorliegenden Unterlagen zuletzt im Jahr 2017 an den Eigenbetrieb gerichtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Beauftragung von Dienstleistungen der Öffentlichkeitsarbeit an die Werbeagentur „Feinliner“ ohne ordnungsgemäße Vergabe erfolgte. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden Leistungen in Höhe von TEUR 94 durch den Auftragnehmer erbracht.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Durch den zuständigen Partner Fachbereich Immobilien werden bei Auftragsvergaben Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt. Der Eigenbetrieb verfährt in gleicher Weise.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Nach den uns vorgelegten Protokollen der Betriebsausschusssitzungen erstattete der Betriebsleiter dem Überwachungsorgan anlässlich seiner Sitzungen regelmäßig Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach unserer Einschätzung vermitteln die Berichte an das Überwachungsorgan zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Betriebsausschuss wurde im Berichtsjahr über wesentliche Vorgänge anhand des Wirtschaftsplans und durch Plan-Ist-Vergleiche angemessen unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden uns nicht bekannt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch ist nach den uns erteilten Auskünften und den von uns eingesehenen Unterlagen nicht angefordert worden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhand der uns vorliegenden Protokolle und Unterlagen konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine abgeschlossene D&O-Versicherung existiert nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Aussagegemäß und soweit wir feststellten, sind im Berichtsjahr keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Eigenbetrieb verfügt zum Bilanzstichtag über keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.

Die vorhandenen Bestände an liquiden Mitteln werden für die geplanten Investitionen in Sanierung, Neu- und Umbau verschiedener Kitas sowie der Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen benötigt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte, die sich wesentlich auf die Vermögenslage auswirken, haben sich nicht ergeben. Für Investitionen in das Sachanlagevermögen erhaltene Zuschüsse sind in den Sonderposten passiviert.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlusstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Langfristig gebundene Vermögensgegenstände sind vollständig durch Eigenmittel, Fördermittel und mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert; siehe die tabellarische Darstellung der Vermögenslage im Lagebericht (Anlage II, Abschnitt „II.3. Lage“).

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Eigenbetrieb ist kein Mutterunternehmen; die Finanzlage eines Konzerns ist insoweit nicht zu beurteilen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat Fördermittel zur Finanzierung der Sprachstandfeststellung und Sprachförderung, Eltern-AG sowie Zuschüsse des Integrationsamtes erhalten. Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung; die Eigenkapitalquote betrug zum Bilanzstichtag 26,5 % (Vorjahr: 32,6 %). Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 585.968,88 ab. Die Betriebsleitung schlägt vor, diesen auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ergebnisverwendungsvorschlag für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis wird ausschließlich durch das Betreiben von Kindertagesstätten erwirtschaftet.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Siehe hierzu die Ausführung der Betriebsleitung im Lagebericht (Anlage II).

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige offensichtliche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe war nicht zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte, die im Verantwortungsbereich der Betriebsleitung des Eigenbetriebes liegen und für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, wurden nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres in Höhe von TEUR 586 fiel im Vergleich zu dem beschlossenen Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 höher aus. Der geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 500 sollte den städtischen Ausgleich entlasten, da in den Vorjahren die Kosten für Brand-schutzmaßnahmen geringer waren als in der Wirtschaftsplanung berücksichtigt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Eigenbetrieb verfügt über ein etabliertes internes Kontrollsystem und Berichtswesen. Die stetige Überprüfung und Fortentwicklung des internen Kontrollsystems, der Bereiche Controlling und Rechnungswesen sowie das Planwesen führen zu einer kontinuierlichen Analyse des Eigenbetriebes. Durch das Berichtswesen zu den Kinderzahlen wird die Auslastung optimiert. Die stetige Überwachung trägt dazu bei, die Liquiditäts- und Ertragssituation des Eigenbetriebes zu verbessern.

Wir verweisen im Weiteren auf den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 (siehe Anlage II).

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Aufwertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.